



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

3 StR 122/18

vom

12. Juli 2018

in der Strafsache

gegen

wegen besonders schweren räuberischen Diebstahls

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 12. Juli 2018,
an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Becker,

die Richter am Bundesgerichtshof
Gericke,
Dr. Tiemann,
Hoch,
Dr. Leplow
als beisitzende Richter,

Richter am Landgericht
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

1. Die Revisionen der Staatsanwaltschaft und der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kleve vom 9. November 2017 werden verworfen.
2. Die Angeklagte hat die Kosten ihres Rechtsmittels zu tragen. Die Kosten des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft und die der Angeklagten hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Von Rechts wegen

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat die Angeklagte wegen besonders schweren räuberischen Diebstahls (§ 250 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 3, §§ 252, 249 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung es zur Bewährung ausgesetzt hat.
- 2 Dagegen wendet sich die Angeklagte mit ihrer auf die Sachrüge gestützten Revision. Die Staatsanwaltschaft beanstandet mit ihrer zu Gunsten der Angeklagten eingelegten Revision die Verletzung materiellen Rechts.

- 3 Die Rechtsmittel haben aus den Gründen der Zuschrift des Generalbundesanwalts vom 19. März 2018 keinen Erfolg.

Becker

Gericke

Tiemann

Hoch

RiBGH Dr. Leplow
befindet sich im Urlaub
und ist daher gehindert
zu unterschreiben.
Becker